

Nach dem Zustandekommen befasst sich die **Bezirksversammlung** mit dem Bürgerbegehren. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Zustandekommen erhält die Initiative Gelegenheit, ihr Anliegen der Bezirksversammlung bzw. dem für das Anliegen zuständigen Ausschuss öffentlich vorzustellen.

Die Bezirksversammlung kann ab der Anzeige des Bürgerbegehrens bis zwei Monate nach dem Zustandekommen (Einigungsfrist) dem Bürgerbegehren unverändert oder in einer Form zustimmen, auf die sich Initiative und Bezirksversammlung schriftlich geeinigt haben. Mit diesem sog. Beitritt der Bezirksversammlung endet das Bürgerbegehren und es findet kein Bürgerentscheid statt.

Stimmt die Bezirksversammlung dem Bürgerbegehren nicht zu, findet spätestens vier Monate nach dem Zustandekommen des Bürgerbegehrens der **Bürgerentscheid** statt. Die Bezirksversammlung kann eine eigene Vorlage zur Abstimmung stellen. Den Abstimmungstermin legt das Bezirksamt fest und macht ihn zusammen mit dem Gegenstand des Bürgerbegehrens und allen für die Ausübung des Abstimmungsrechts wichtigen Hinweisen amtlich bekannt.

Die **Auszählung** des Bürgerentscheids ist öffentlich und erfolgt unmittelbar nach dem Abstimmungstag. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Das Bezirksamt gibt das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Die Feststellung des Bezirksamtes ist unverzüglich der Initiative zuzustellen.

Der Bürgerentscheid hat die **Wirkung eines Beschlusses der Bezirksversammlung**.

Die **Rechtsgrundlagen** sind § 32 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG), das Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetz (BezAbstDurchfG) und die Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO).

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg  
Tel. 040 428 54-2333  
E-Mail: wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

Bezirksamt Altona  
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg  
Tel. 040 428 11-1942  
E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Bezirksamt Eimsbüttel  
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg  
Tel. 040 428 01-2897  
E-Mail: wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

Bezirksamt Hamburg-Nord  
Wahlen und Abstimmungen  
Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg  
Tel. 040 428 04-2870  
E-Mail: wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

Bezirksamt Wandsbek  
Wahlen und Abstimmungen  
Schloßstraße 60, 22041 Hamburg  
Tel. 040 428 81-2255  
E-Mail: wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

Bezirksamt Bergedorf  
Wahlen und Abstimmungen  
Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg  
Tel. 040 428 91-3011  
E-Mail: wahlen-abstimmungen@bergedorf.hamburg.de

Bezirksamt Harburg  
Wahlen und Abstimmungen  
Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg  
Tel. 040 428 71-2737  
Email: wahlen-abstimmungen@harburg.hamburg.de

Titelbild:  
Wahlkreuz: U. Leone / Pixabay  
Silhouetten: OpenClipArt-Vectors / Pixabay



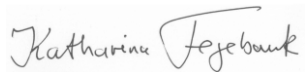
**BÜRGERBEGEHREN**

**BÜRGERENTSCHEID**

Liebe Hamburgerinnen und Hamburger,

seit mehr als 20 Jahren werden bereits Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Hamburg durchgeführt. Mit großem Engagement – in allen Bezirken nehmen Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte wahr und haben zahlreiche Initiativen gegründet, um sich für ihre Anliegen vor Ort einzusetzen. Diese Form der Mitbestimmung ist ein wesentlicher Bestandteil unserer bezirklichen Demokratie. Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt können die Angelegenheiten, die für ihren Bezirk von Bedeutung sind, aktiv mitgestalten und leisten so einen wichtigen Beitrag zu unserem täglichen Miteinander. Der Hamburger Senat hat darüber hinaus nun erstmals die Grundlagen für eine Übersicht von Instrumenten für alle Formen der Bürgerbeteiligung geschaffen. Ich freue mich über das Engagement so vieler Hamburgerinnen und Hamburger und den direkten Austausch mit Ihnen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick über den Ablauf, die Möglichkeiten und Funktionen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden geben. Bringen Sie sich ein.



Ihre Katharina Fegebank

Ein Bürgerbegehren kann **alle Angelegenheiten betreffen, in denen die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf**. Dabei sind die Grenzen des Entscheidungsrechts nach § 21 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) zu beachten. Ein Bürgerbegehren ist nur zulässig, wenn es nicht gegen geltende Gesetze und Rechtsverordnungen, Haushaltsbeschlüsse, Globalrichtlinien, Zuständigkeitsanordnungen oder sonstige Entscheidungen des Senats sowie Fachanweisungen

und Einzelweisungen verstößt. Ebenfalls ausgenommen sind Personal- und Organisationsangelegenheiten. Das Bürgerbegehren kann auch eine Angelegenheit betreffen, die für den Bezirk von Bedeutung ist, aber nicht in die Zuständigkeit des Bezirksamtes fällt. In diesem Fall ist eine unverbindliche Fragestellung möglich, d. h. bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid geht die Vorlage als Empfehlung nach § 27 BezVG an die zuständige Fachbehörde.

Ein Bürgerbegehren wird von einer Initiative schriftlich beim Bezirksamt angezeigt. In der **Anzeige** müssen drei Vertrauenspersonen benannt und eine Muster-Unterschriftenliste mit einer Ja-/Nein-Fragestellung vorgelegt werden. Das Bezirksamt prüft innerhalb von drei Werktagen die Anzeige (**Eingangsprüfung**) und innerhalb einer Woche die Zulässigkeit und Verbindlichkeit (**Zulässigkeitsprüfung**) des Bürgerbegehrens.

Mit der Anzeige des Bürgerbegehrens beginnt die sechsmonatige sog. **Unterstützungsfrist**. Innerhalb dieser Frist können Unterschriften von der Initiative frei gesammelt und beim Bezirksamt eingereicht werden. Das Bezirksamt legt nach Feststellung der Zulässigkeit außerdem in den Kundenzentren Unterschriftenlisten aus und macht das Bürgerbegehren amtlich bekannt.

**Unterschriftsberechtigt** sind alle Einwohner des Bezirks, die zur Bezirksversammlung wahlberechtigt sind, d. h. alle Einwohner des Bezirks, die mindestens 16 Jahre alt sind, die deutsche oder eine andere EU-Staatsangehörigkeit und den Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Hamburg haben.

Die Initiative kann bei einem zulässigen Bürgerbegehren innerhalb der Unterstützungsfrist Unterschriften für das Erreichen der sog. **Sperrwirkung** einreichen. Das Bezirksamt prüft die eingereichten Unterschriftenlisten innerhalb von zehn Werktagen anhand des Melderegisters. Erfahrungen zeigen, dass ca. 20 bis

30 Prozent der Unterschriften ungültig sind. Es ist daher sinnvoll, entsprechend mehr Unterschriften zu sammeln und einzureichen.

Die Sperrwirkung wird erreicht, wenn ein Drittel der für das Zustandekommen erforderlichen Unterschriften vorliegen (**Drittelquorum**). Sie bedeutet, dass das Bezirksamt mindestens bis zur Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens keine diesem entgegenstehende Entscheidung mehr treffen und nicht mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung beginnen darf. Davon unberührt bleiben rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Einreichen der Unterschriften begründet worden sind, und Verpflichtungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften bestehen, auch wenn sie nach Eintritt der Sperrwirkung entstehen.

Das Bürgerbegehren ist **zustande gekommen**, wenn es innerhalb von sechs Monaten seit der Anzeige von 3 % der zur letzten Bezirksversammlungswahl wahlberechtigten Einwohner des Bezirks unterstützt wird - bei mehr als 300.000 Einwohnern müssen es 2 % sein.

Bezirk	Wahlberechtigte BV-Wahl 2019	Quorum	Unterschriften für Zustandekommen	Unterschriften für Sperrwirkung (1/3)
Hamburg-Mitte	207.898	2%	4.158	1.386
Altona	203.182	3%	6.095	2.032
Eimsbüttel	208.175	3%	6.245	2.082
Hamburg-Nord	246.600	2%	4.932	1.644
Wandsbek	335.852	2%	6.717	2.239
Bergedorf	97.301	3%	2.919	973
Harburg	119.165	3%	3.575	1.192